

# **BStGer BG.2023.48 vom 17. Dezember 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2023.48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2023.48)

FR: TPF BG.2023.48 du 17 décembre 2024

IT: TPF BG.2023.48 del 17 dicembre 2024

## **Regeste**

Nationale Rechtshilfe (Art. 48 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Über Konflikte (über die Rechtshilfe in Strafsachen) zwischen Behörden verschiedener Kantone entscheidet das Bundesstrafgericht (vgl. Art. 48 Abs. 2 StPO).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts spricht man von einem Konflikt, wenn zwischen ersuchender und ersuchter Behörde Meinungsverschiedenheiten irgendwelcher Art bestehen. So etwa, wenn die ersuchte Behörde (aus welchen Gründen auch immer) ein Gesuch um Rechtshilfe ablehnt oder ihm nur teilweise nachkommt, Art und Weise der Ausführung umstritten sind oder die ersuchte Behörde die Ausführung des Begehrens als unmöglich oder unverhältnismässig erachtet (BGE 121 IV 311 E. 1a; Urteile des Bundesgerichts 1E\_1/2022 vom 21. September 2023 E. 1.2; 6B\_1298/2022 vom 10. Juli 2023 E. 1.3.2). Auch die Vollstreckung von Strafurteilen ist von der nationalen Rechtshilfe nach Art. 43 ff. StPO erfasst (Urteil des Bundesgerichts 1E\_1/2022 vom 21. September 2023 E. 1.2).

### **E. 1.2**

Im vorliegenden Fall bat die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen am 31. Dezember 2009 das Konkursamt Nidwalden, das per Strafurteil vom 14. Dezember 2009 eingezogene Grundstück in Z./NW zu verwerten und den Verwertungserlös, abzüglich der grundpfandrechtlich sichergestellten Forderungen und der Verwertungskosten, der Staatskasse St. Gallen zuzuführen. Im Folgenden verwertete das Konkursamt Nidwalden das eingezogene Grundstück, überwies jedoch den «Netto-Erlös» von ca. Fr. 400'000.– nicht der Staatskasse St. Gallen, sondern auf das Konkurskonto des Konkursamtes Nidwalden. Der Kanton St. Gallen wirft somit dem Kanton Nidwalden vor, mangelhafte Rechtshilfe geleistet zu haben betreffend die Vollstreckung eines im Kanton St. Gallen ergangenen Strafurteils. Es liegt daher ein Konflikt über die rechtshilfweise Vollstreckung eines Strafurteils und damit über die Rechtshilfe zwischen Kantonen vor, welcher nach Art. 48 Abs. 2 StPO in den Zuständigkeitsbereich des Bundesstrafgerichts fällt.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdekammer hätte im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Art. 48 Abs. 2 StPO im vorliegenden Verfahren über den Bestand einer Forderung befinden und allenfalls den in der Betreibung Nr. 2. des Betreibungs- und Konkursamtes Nidwalden erhobenen Rechtsvorschlag beseitigen müssen. Insofern kann vorliegend von einer atypischen Rechtshilfestreitigkeit gesprochen werden.

- 6 -

## **E. 2**

Mit Vorliegen des aussergerichtlichen Vergleichs vom 5. und 9. Dezember 2024 ist das Verfahren BG.2023.48 nunmehr abzuschreiben.

### **E. 3.1**

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind vereinbarungsgemäss zu regeln.

### **E. 3.2**

Ausgehend vom Umstand, dass der Verfahrensgegenstand im vorliegenden Verfahren eine Forderungsklage mit einem Streitwert von gut Fr. 400'000.– ist und es sich insofern um eine atypische Rechthilfestreitigkeit handelt (vgl. supra E. 1.3), rechtfertigt sich für die Festlegung der Höhe der Gerichtsgebühr eine analoge Anwendung von Art. 65 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110; Bundesgerichtsgesetz, BGG) i.V.m. Ziff.1 des Tarifs über die Gerichtsgebühren im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006 (SR 173.110.210.1), unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch der Gebührenrahmen von Art. 73 Abs. 3 StBOG (Fr. 200 – 100'000) eingehalten wird. Demnach liegt bei einem Streitwert von Fr. 200'000 bis Fr. 500'000 die Gerichtsgebühr zwischen Fr. 3'000 bis Fr. 12'000. Infolge Abschreibung des Verfahrens ist vorliegend die Gerichtsgebühr auf Fr. 7'000.– festzusetzen und den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen.

### **E. 3.3**

Entsprechend dem Antrag der Parteien sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.